

Gemeinde Martfeld



Auskunft erteilt: Christin Seibt
Telefon: 04252/391-319

Datum: 09.02.2011

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 40-0119/11

öffentlich

Beratungsfolge:

Rat

21.02.2011

Betreff:

Beschluss über die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Der Beschluss umfasst die in der Begründung genannten Wahlrechte.

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung am 12.01.2011 wurde der Entwurf der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Martfeld vorgestellt. Dabei wurden die Bilanzpositionen und Bewertungsmethoden erläutert. Die zu beschließende Bilanz ist der Anlage beigelegt.

Die Beschlussfassung erfolgt gem. Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften analog zu § 101 Abs. 1 S. 2 i. V. m. §§ 119, 120 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO).

Mit der Beschlussfassung über die erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 werden folgende Wahlrechte ausgeübt:

- Im Rahmen der Inventur wurde die Wertaufgriffsgrenze aus § 60 Abs. 2 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) angewendet: Bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer, die einer Abnutzung unterliegen, werden nicht erfasst.
- Die bislang abbeschriebenen Vermögensgegenstände werden nicht mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst gem. § 60 Abs. 3 GemHKVO.
- Bei allen Grundstücken bei denen die Ermittlung des Anschaffungswertes unverhältnismäßig aufwändig gewesen wäre, wurde der Zeitwert angesetzt, der sich an dem Bodenrichtwert 2000 orientiert.

- Geleistete Investitionszuwendungen werden grundsätzlich nicht aufgenommen gem. § 60 Abs. 5 GemHKVO.

- Der Beschluss zur Trennung des Vermögens in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO wurde nicht gefasst.

- Der Umstellungsaufwand zur Umstellung auf das NKR wird nicht aktiviert gem. Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005.

Im weiteren Verlauf prüft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die erste Eröffnungsbilanz und erstellt einen Schlussbericht. Danach wird die Eröffnungsbilanz der Kommunalaufsicht vorgelegt.

(Christin Seibt)

(Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008